

Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 72
www.steuernamt.so.ch

Straflose Selbstanzeige

Seit dem 1. Januar 2010 ist das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (kleine Steueramnestie) in Kraft. Bisher nicht deklarierte Einkünfte und Vermögenswerte können dem Kantonalen Steueramt angezeigt werden, ohne dass dies eine Strafe zur Folge hat.

1. Voraussetzung

Eine straflose Selbstanzeige liegt vor, wenn eine steuerpflichtige Person dem Kantonalen Steueramt aus eigenem Antrieb meldet, dass eine frühere Veranlagung zu tief ausgefallen ist, weil die Steuererklärung versehentlich oder absichtlich nicht korrekt ausgefüllt wurde.

Neu kann sich jede steuerpflichtige natürliche oder juristische Person einmal straffrei selber anzeigen. Dies gilt auch für mitwirkende Dritte wie Anstifter oder Vertreter. In diesen Fällen bleibt jedoch nur der Anzeiger straflos, nicht aber der Steuerhinterzieher selbst, es sei denn, es werde eine gemeinsame Selbstanzeige eingereicht.

Für die Straffreiheit müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben folgende weiteren Bedingungen erfüllt sein:

- Die Hinterziehung darf dem Kantonalen Steueramt im Moment der Mitteilung durch die steuerpflichtige Person noch nicht bekannt sein.
- Die steuerpflichtige Person muss das Kantonale Steueramt bei der Feststellung der hinterzogenen Einkünfte und Vermögenswerte vorbehaltlos und aktiv unterstützen. Sie sind offen zu legen und die entsprechende Belege einzureichen.
- Die steuerpflichtige Person muss sich sodann ernsthaft um das Bezahlen der Nachsteuern und Zinsen bemühen.

2. Folgen

Liegt eine erstmalige Selbstanzeige vor und sind die erwähnten gesetzlichen Bedingungen erfüllt, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Es entfällt somit die Busse wegen Steuerhinterziehung und auch eine allfällige Bestrafung wegen Steuerbetrugs und einer damit zusammenhängenden Urkundenfälschung. Die Nachsteuern, d.h. die hinterzogenen Steuern sowie Zinsen, werden für maximal zehn Jahre erhoben. Ebenso bleiben allfällige weitere Steuern (z.B. Mehrwertsteuern) sowie Abgaben (z.B. AHV-Beiträge) geschuldet. Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse 20 % (wie bisher) der fahrlässig oder vorsätzlich hinterzogenen Steuern.

3. Vorgehen

Eine Selbstanzeige ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, eine solche schriftlich zu erstatten, die bisher nicht deklarierten Einkünfte und Vermögenswerte aufzuführen und wenn möglich entsprechende Belege beizulegen. Werden Wertschriften nachdeklariert, ist es sinnvoll, ein Steuerverzeichnis oder einen Depotauszug einzureichen. Das kommentarlose Aufführen bisher nicht deklariertem Vermögen in der Steuererklärung stellt dagegen keine Selbstanzeige dar.

Selbstanzeigen sind an die oben genannte Adresse zu senden.